

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/65

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing, Beitrag des Kantons 2021

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Mit Beschluss Nr. 447 vom 5. März 2002 hat der Regierungsrat den Beitritt zur Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing (Stiftung GZA) beschlossen. Der Kanton Solothurn wird dadurch gemeinsam mit anderen Kantonen und Regionen dieses Wirtschaftsraumes im Ausland vermarktet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1467 vom 19. Oktober 2020 wurde die Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in der Stiftung GZA letztmals, für das Jahr 2020, verlängert. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss soll die Mitgliedschaft für das Jahr 2021 beschlossen werden.

1.2 Beitrag

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2021 beträgt 142'457 Franken. Dies entspricht dem heute geltenden Finanzierungsschlüssel von 1.40 Franken pro Einwohner bzw. Einwohnerin für die Bezirke Olten, Gösgen und Gäu (101'755 Einwohner bzw. Einwohnerinnen, Stand 1. Januar 2019), die als einzige Solothurner Bezirke Teil des GZA-Perimeters sind.

1.3 Stiftungsbeschrieb

Die Stiftung GZA setzt sich gemäss der Stiftungsurkunde vom 24. November 1998 im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität der Wirtschaftsregion Zürich, die auch einen Teil des Kantons Solothurn umfasst, im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft. Zur Promotion des Wirtschaftsraumes Zürich betreibt die Stiftung die Unternehmung Greater Zurich Area AG (GZA AG), welche den Wirtschaftsraum Zürich unter der Marke Greater Zurich Area im Ausland präsentiert, ansiedlungswillige Unternehmungen unterstützt und weitere Massnahmen des Standortmarketings umsetzt. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Strategie und des Budgets. Die korrekte Mittelverwendung wird vom Stiftungsrat im Rahmen der Rechnungslegung überwacht und garantiert.

In der Stiftungsversammlung sind Kantone, Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraumes Zürich sowie dort tätige oder ansässige Unternehmungen vertreten, die die Stiftung durch substantielle Zuwendungen unterstützen. Seitens der öffentlich-rechtlichen Stifter bzw. Stifterinnen gehören der Stiftung GZA zurzeit die Kantone Zürich, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Tessin sowie die Stadt Zürich und die Region Winterthur an. Unter den privaten Stiftern bzw. Stifterinnen finden sich namhafte Firmen wie zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank, UBS Group AG, Credit Suisse Group AG, Swiss Re Group oder etwa die Flughafen Zürich AG. Das Stiftungspräsidium obliegt von Amtes wegen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Den übrigen Kantonen steht ein Sitz im Stiftungsrat zu. Der Kanton Solothurn wird durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes vertreten.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Förderungsmassnahmen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstaben a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

2.2 Beurteilung der Mitgliedschaft 2021

Die GZA AG verfolgt als Standortpromotionsorganisation das übergeordnete Ziel, in ihrem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze zu schaffen und Steuersubstrat zu generieren. Sie unterstützt internationale Unternehmen bei der Evaluation möglicher Firmenstandorte und der Ansiedlung innerhalb des Wirtschaftsraumes Greater Zurich Area. Die GZA AG führt dabei mit interessierten Unternehmen Beratungsgespräche und definiert diejenigen, die in eine engere Standortwahl einbezogen werden können. Dies sind sogenannte Leads, also Unternehmen, die ein konkretes Interesse bekunden, sich in diesem Wirtschaftsraum anzusiedeln. Diese Leads werden innerhalb des Verbundes der GZA AG an die Mitgliederkantone, die Stadt Zürich und die Region Winterthur zur Bearbeitung weitergeben. Zusätzlich zu den eigenen Leads bereitet die GZA AG die Leads, die durch Switzerland Global-Enterprise (S-GE) an die Kantone und Standortpromotionsorganisationen weitergegeben werden, für ihre Mitgliederkantone auf.

Die GZA AG konzentriert sich auf die Akquisition von technologiegetriebenen Unternehmen. Sie setzt dabei den Schwerpunkt auf die Technologien Advanced Manufacturing, Fintech & Blockchain, Informationstechnologien, Life Sciences sowie Robotik & Intelligente Systeme. Die GZA AG bearbeitet die Fokusbereiche China, USA, Deutschland, Italien und Korea zielgerichtet. Sie verfügt damit über ein länder- und branchenspezifisches Know-how, insbesondere bei der kulturadäquaten Betreuung in komplexen Märkten sowie über ein jahrelang erarbeitetes Netzwerk mit Kunden- und Multiplikator-Kontakten.

Aus Sicht des Kantons Solothurn stellt die Mitgliedschaft bei der Stiftung GZA eine Möglichkeit dar, sich am internationalen Ansiedlungsgeschäft zu beteiligen. Der Aufbau einer eigenen international bekannten Marke "Kanton Solothurn" mit gleicher Ausstrahlungskraft wie der Wirtschaftsraum Zürich ist mit den aktuellen finanziellen und personellen Ressourcen der Fachstelle Standortförderung nicht möglich. Aus diesem Grund setzt die Fachstelle Standortförderung bei der internationalen Standortpromotion auf Kooperationen mit der S-GE sowie mit der Stiftung GZA. Der Kanton Solothurn profitiert davon, dass er im Ausland als Teil des Wirtschaftsraums Schweiz bzw. Zürich überhaupt wahrgenommen wird.

2.3 Veröffentlichung des Förderbeitrages

Gestützt auf § 71 Abs. 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Beitrag an die Stiftung GZA für das Jahr 2021 wird entsprechend in die jährliche Übersicht der Fördergeschäfte aufgenommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing wird für das Jahr 2021 ein Beitrag aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in Aussicht gestellt. Der Jahresbeitrag beträgt 142'457 Franken.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Der Beitrag wird in der jährlichen Übersicht über die Fördergeschäfte der Fachstelle Standortförderung unter Nennung der Geförderten und der Beitragshöhe veröffentlicht.
- 3.4 Die Stiftung GZA verpflichtet sich, die Zuwendung des Kantons Solothurn in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Beschlüssen der Stiftung zur Finanzierung der Aktivitäten der GZA AG einzusetzen.
- 3.5 Die Stiftung GZA reicht dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ihren Jahresbericht sowie ihre Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni 2021 ein.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug beauftragt und hat die Interessen des Kantons Solothurn zu vertreten.
- 3.7 Der Kanton Solothurn hat Einsitz im Stiftungsrat von Greater Zurich Area Standortmarketing und wird vertreten durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Fachstelle Standortförderung (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Stiftung Greater Zurich Area, Limmatquai 122, 8001 Zürich